

Die Bischofskonferenz. Theologischer und juridischer Status, hg. von Hubert Müller u. Hermann J. Pottmeyer, Düsseldorf: Patmos 1989. 304 S. Geb. DM 48,80

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die bereits in verschiedenen Ländern bestehende Institution der Bischofskonferenz in dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe »Christus Dominus« gesamtkirchlich legitimiert und Rahmenbestimmungen für ihre Zusammensetzung und ihre Arbeit festgelegt (CD 37 u. 38), die vom kirchlichen Gesetzbuch von 1983 rezipiert wurden (vgl. cc. 447–459). Auch die Kirchenkonstitution »Lumen Gentium« hebt die Bedeutung der Bischofskonferenz im Zusammenhang mit der Sorge der Bischöfe für die Gesamtkirche mit folgenden Worten hervor: »In ähnlicher Weise können in unserer Zeit die Bischofskonferenzen vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten, um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen« (LG 23). Da es aber hinsichtlich des theologischen und juridischen Status der Bischofskonferenz noch offene Fragen gab, empfahl die außerordentliche Bischofssynode von 1985 in ihrem Schlußdoku-

ment unter anderem, den theologischen Ort der Bischofskonferenz näherhin zu untersuchen und die Frage ihrer Lehrautorität zu klären.

Das vorliegende Buch, in dem Fachleute verschiedener Disziplinen zu Wort kommen (neben den beiden Herausgebern sind das: I. Fürer, G. Greshake, F.-X. Kaufmann, P. Krämer, P. Leisching, H. Schmitz, H.J. Sieben, R. Sobanski), widmet sich dieser Aufgabe unter besonderer Würdigung des diesbezüglich von der römischen Bischofskongregation im Januar 1988 an die Bischofskonferenzen versandten »Instrumentum laboris«. Die Autoren treten geschlossen für die Sicherung des kollegialen Elementes in der Kirchenleitung und für die Gestaltwerdung der katholischen Kirche als einer Gemeinschaft von Ortskirchen (*communio ecclesiarum*) ein.

Im ersten Teil des Buches wird die Frage des theologischen Status der Bischofskonferenz und ihres Lehramtes aus historischer, theologisch-systematischer und soziologischer Sicht erörtert. Dabei wird deutlich, daß die Bischofskonferenzen, obwohl sie eine spezifisch neuzeitliche Form bischöflicher Kollegialität darstellen, in einer langen synodalen Tradition seit frühchristlicher Zeit stehen. Die Bischofskonferenzen sind, auch wenn ihre pastorale Nützlichkeit allgemein hervorgehoben wird, nicht als bloße Zweckgebilde zu betrachten, sondern sind vielmehr eine notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Kirche als »*communio ecclesiarum*«. Ihr theologisches Fundament liegt in der ontologisch-sakramentalen Wirklichkeit des Bischofskollegiums, dem jeder Bischof durch seine Bischofsweihe angehört. Bischofskonferenzen sind folglich nicht nur kirchlichen Rechts, sondern haben auch eine Stütze im *Ius divinum*.

Im zweiten Teil werden die verschiedenen Aspekte des juristischen Status der Bischofskonferenz behandelt. Hier wird zum Beispiel das Verhältnis der Bischofskonferenz zum Diözesanbischof und zum Apostolischen Stuhl beleuchtet. Für die Befürchtung, die Bischofskonferenz könne die Autorität sowie die Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs schmälern, gibt es keine rechtlichen Anhaltspunkte. Das Verhältnis von Diözesanbischof und Bischofskonferenz wird nämlich von den Diözesanbischöfen selbst in den Statuten umschrieben bzw. geregelt. In der Verhältnisbestimmung Bischofskonferenz — Apostolischer Stuhl bestehen allerdings noch einige *Desiderate* bezüglich der Anerkennung der Eigenständigkeit einer Bischofskonferenz von seiten des Apostolischen Stuhls. In dem Beitrag über die Lehrautorität der Bischofskonferenz gemäß c. 753CIC wird konstatiert, daß die Bischofskonferenzen Lehrautorität besitzen und wie die Partikularkonzilien zu den Trägern des authentischen ordentlichen partikularkirchlichen Lehramtes gehören.

Abschließend ist zu sagen, daß die Aufsätze dieses Buches gut aufbereitete, zuverlässige Informationen, klärende Überlegungen und hilfreiche Anregungen für die Lösung der offenen Probleme hinsichtlich des theologischen und juristischen Status der Bischofskonferenz geben.

F. Bernard